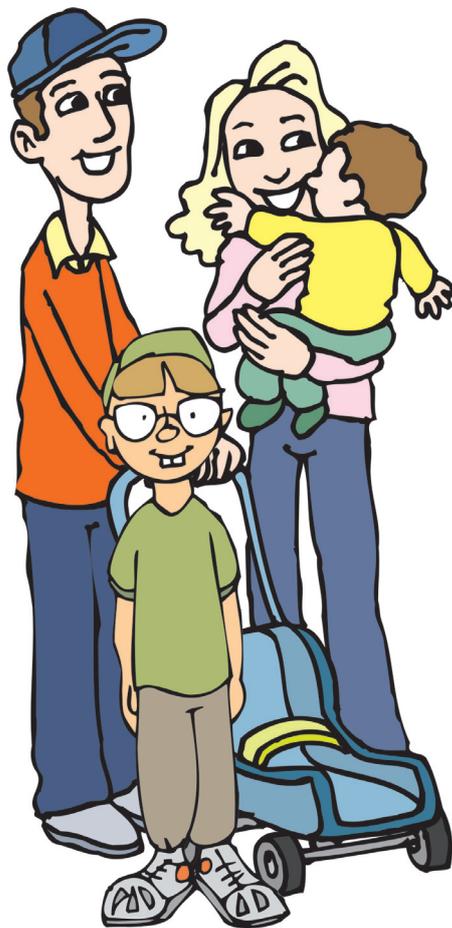


Bildung für Berlin



Zusammenarbeit zwischen Schulen
und bezirklichem Jugendamt im Kinderschutz

Handlungsleitfaden

Impressum

Handlungsleitfaden Kinderschutz
für die Zusammenarbeit zwischen
Schulen und bezirklichem Jugendamt

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Beuthstraße 6 - 8, 10117 Berlin
www.berlin.de/sen/bwf

Redaktion

Siegfried Arnz
siegfried.arnz@senbwf.berlin.de

Karla Range-Schmedes
karla.range-schmedes@senbwf.berlin.de

Auflage

7000
Dezember 2008

V. i. S. d. P.

Frank Schulenberg
Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 030 9026 5985
frank.schulenberg@senbwf.berlin.de

Inhalt

Gemeinsame Verantwortung.....	4
1. Jugendamt.....	4
2. Schule.....	5
3. Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe bei Kinderschutzfällen.....	5
Anhang - Anlagen 1 — 6	S.7-17
Anlage 1	Definition „Kindeswohlgefährdung“
Anlage 2:	Informationsschreiben Jugendamt (Muster)
Anlage 3	Berlineinheitliche Indikatoren / Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen
Anlage 4	Meldebogen Kinderschutz im Rahmen der Kooperation Schule - Jugendamt
Anlage 4a	Rückmeldevordruck
Anlage 5	Flussdiagramm für die Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung.
Anlage 6	Flussdiagramm zur Zusammenarbeit von Schule und Jugend bei eindeutigen Fällen der Kindeswohlgefährdung
Beilage	Wer hilft bei auffälligem Verhalten? (DIN A 3-Plakat)

Hinweis

Diese Handlungsempfehlung erscheint ebenfalls als Online-Ausgabe unter www.berlin.de/sen/bwf.

Vorwort



Liebe Pädagoginnen und Pädagogen in Schulen und Jugendämtern,

durch Ihre Aufgabe und Ihr Engagement sind Sie ein wichtiger Partner, um Kinder und Jugendliche vor psychischen und physischen Verletzungen zu schützen. Sie nehmen in Ihrer Arbeit bereits frühzeitig Anzeichen für eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls wahr. Im Rahmen Ihrer Verantwortung suchen Sie nach Möglichkeiten, um dem betroffenen Kind und deren Familie zu helfen und Unterstützung zu organisieren. Deshalb ist ein enges Miteinander zwischen Jugendhilfe und Schule nicht nur wünschenswert, sondern unverzichtbar.

An allen Schularten steigt der Anteil von Schülerinnen und Schülern, die in Bezug auf sozialpädagogische Bildung, Beratung und Betreuung unterstützt werden müssen. Es geht hierbei unter anderem auch um die Themen Gewalt, Schuldistanz und Schulabbruch. Deshalb wird seit dem Jahr 2006 die sozialpädagogische Kompetenz an den Schulen schrittweise vom Land weiter ausgebaut. Ab dem Schuljahr 2009/2010 wird die „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ auf die Grundschulen und die Beruflichen Schulen ausgeweitet. Das Zusammenwirken von Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und -pädagogen, von Schulpsychologinnen und -psychologen und Sonderpädagoginnen und -pädagogen unterstützt die frühzeitige Beratung der Kinder, Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigte, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vorliegen.

Es gibt aber auch Situationen im schulischen Alltag, in denen Unsicherheit besteht, ob es sich aus den beobachteten Anzeichen oder erhaltenen Hinweisen um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen handelt, so dass weiterer Klärungsbedarf besteht. Als fachkompetenter Beratungspartner (auch anonym) steht hier die Berliner „Hotline-Kinderschutz“ unter der Rufnummer 61 00 66 rund-um-die-Uhr an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Mit dem nun vorliegenden Handlungsleitfaden soll Ihnen, liebe Lehrerinnen und Lehrer, Hilfestellung in die Hand gegeben werden. Verfahrensregelungen sollen dazu beitragen, dem gemeinsamen Anliegen von Schule und Jugendhilfe - frühzeitiges Erkennen von Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung und rechtzeitige abgestimmte Intervention - gerecht zu werden. Mit vereinheitlichten Meldebögen, mit Checklisten, mit definierten Schnittstellen und vor allem mit konkreten Ansprechpartnern wollen wir Ihnen die tägliche Arbeit erleichtern, um die Zusammenarbeit von Schule und Jugend weiter zu verbessern.

Ich ermutige Sie, auf einander zuzugehen und gemeinsam im Interesse der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern zu handeln.

Es grüßt Sie herzlich

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner
Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Handlungsleitfaden Kinderschutz für die Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt

Dem Schutz des Kindeswohls sind alle in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte und darüber hinaus alle Fachkräfte verpflichtet, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten - Schule ist dabei ein wichtiger und unverzichtbarer Partner. Es kommt darauf an, Anzeichen von Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, einzuschätzen und entsprechend zu handeln (vgl. § 8a Abs. 2 SGB VIII¹).

Kindeswohlgefährdung (s. Anlage 1 Definition) beinhaltet dabei ein breites Spektrum von Handlungen und Unterlassungen und umfasst in diesem Sinne nicht nur körperliche und seelische Misshandlung, sondern neben Formen sexueller Gewalt die körperliche und seelische Beeinträchtigung und Vernachlässigung. Dazu gehört auch die Erfahrung häuslicher Gewalt.

Der vorliegende Handlungsleitfaden soll v. a. für Lehrer/innen und sozialpädagogische Fachkräfte in den Berliner Schulen Hilfestellung geben. Verbindliche Verfahrensregelungen sollen die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt in Fällen von Kindeswohlgefährdung unterstützen.²

1. Jugendamt

Das Jugendamt hat u.a. die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefährdung zu schützen und Hilfen bei der Bewältigung anzubieten. In akuten Gefährdungssituationen ist ein sofortiges Einschreiten des Jugendamtes ggf. unter Anrufung des Gerichtes erforderlich.

Das Jugendamt ist organisiert in „Regionale Sozialpädagogische Dienste“ (RSD).

Die Erreichbarkeit des Jugendamtes wird durch ein bezirkliches Krisentelefon Kinderschutz von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr über die in allen Bezirken einheitliche Apparatnummer 55555 unter der Einwahlnummer des jeweiligen Bezirkes gewährleistet. Außerhalb der Sprechzeiten wird die Erreichbarkeit und Weiterleitung der Meldungen über die „Berliner Hotline-Kinderschutz“ mit der Telefonnummer 61 00 66 sichergestellt.

¹ In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

² Zur näheren Darstellung der datenschutzrechtlichen Regelungen soll noch eine gesonderte Information erfolgen.

In den Regionen der Bezirke arbeiten verschiedene Teams des RSD. Jedes Team hat täglich einen Bereitschaftsdienst (Tagesdienst) eingerichtet. Die Erreichbarkeit der Tagesdienste sind dem Informationsschreiben (s. Anlage 2) des jeweiligen bezirklichen Jugendamtes zu entnehmen.

Grundlage für das Verfahren zur Aufnahme einer Meldung und der Risikoabschätzung ist die AV Kinderschutz Jug Ges³. Als ein verbindliches Arbeitsinstrument zur Gefährdungseinschätzung und frühzeitigen Erkennung von Anzeichen für Kindeswohlgefährdungen wird dabei der berlinerweitliche Indikatoren- und Risikofaktorenkatalog eingesetzt (s. Anlage 3).

2. Schule

Gemäß Schul- und Jugend-Rundschreiben Nr. 1/2006 arbeiten Schule und Jugendhilfe zusammen.

Zur Sicherstellung des Informationsaustausches in Kinderschutzfällen benennt die Leitung der Schule der Leitung des zuständigen Jugendamtes jeweils eine/n konkrete/n Ansprechpartner/in⁴.

In Fällen, in denen gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet sein könnte, nimmt der/die Klassenlehrer/in⁵ in Absprache mit der Schulleitung unverzüglich Kontakt mit den Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten auf und informiert die Schulleitung. Mit den Eltern wird über mögliche Ursachen gesprochen, es wird auf geeignete Hilfeangebote hingewiesen und gemeinsam ein Maßnahmenplan festgelegt. Dabei ist auch die Möglichkeit der Unterstützung durch das Schulpsychologische Beratungszentrum sowie die Beteiligung des Jugendamtes zu prüfen.

Kommt kein Kontakt mit den Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten zustande bzw. erweisen sich die eingeleiteten Maßnahmen als nicht erfolgreich, wird das Jugendamt in jedem Fall informiert und im weiteren Prozess beteiligt. In diesen Fällen wird der Meldebogen Kinderschutz unter Zuhilfenahme der beiliegenden Checkliste (s. Anlage 4) von der Lehrerin/dem Lehrer/der Erzieherin/dem Erzieher⁵ ausgefüllt und an den Tagesdienst des zuständigen RSD-Teams und parallel an die Koordination Kinderschutz des jeweiligen Jugendamtes gefaxt.

³ Gemeinsame Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz in den Jugend- und Gesundheitsämtern der Bezirksämter des Landes Berlin vom 8. April 2008

⁴ Schul- und Jugend-Rundschreiben Nr. 1/2006 über die gegenseitige Information und Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe vom 16. Dezember 2006

⁵ Sofern ein/e Sozialpädagoge/in an der Schule (z.B. in Schulstationen, „Jugendsozialarbeit an Hauptschulen“, bzw. „ergänzender Betreuung“, im Hort) tätig ist, ist dieser/diese einzubeziehen.

3. Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe bei Kinderschutzfällen

Die Schule erhält durch das Jugendamt (konkret: Tagesdienst oder Koordination Kinderschutz) nach drei Werktagen eine Rückmeldung per Fax mit Angaben über den/die zuständige/n Regionalleiter/in des RSD-Teams und den/die fallzuständige Sozialarbeiter/in, einschließlich e-mail-Adresse, Telefonnummer und Angaben zu ihrer Erreichbarkeit (s. Anlage 4a).

Bei akuten Gefährdungen informiert die Schule das Jugendamt unverzüglich über das bezirkliche Krisentelefon Kinderschutz 55555 und stimmt das weitere Vorgehen miteinander ab. Auf der Grundlage des ausgefüllten Meldebogens Kinderschutz teilt die Schule die „gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls“ mit. Sie informiert über die zuständige Lehrkraft unter Angabe von Telefonnummer/n, e-Mail-Anschriften und Zeiten, zu denen sie erreichbar ist.

In jedem Fall wird die zuständige Lehrkraft⁵ (in der Regel der/die Klassenlehrer/-in) in die Hilfeplanung des Jugendamtes (Hilfeplankonferenz) einbezogen, um eine zwischen Jugendhilfe und Schule abgestimmte Hilfe sicher zu stellen.

Wenn die Schule zu einer Schulhilfekonferenz einlädt, ist die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes und das Schulpsychologische Beratungszentrums daran zu beteiligen.

Eine exemplarische Darstellung des Verfahrensverlaufs zur Einleitung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt in Fällen von Kindeswohlgefährdung und bei Verdachtsfällen kann den Flussdiagrammen (s. Anlage 5 bis 6) entnommen werden.

In Kinderschutzfällen, die von Dritten an das Jugendamt herangetragen werden, nimmt das Jugendamt seinerseits Kontakt mit der Schule auf, sofern Angelegenheiten der Schule ebenfalls betroffen sind. Das weitere Vorgehen wird miteinander abgestimmt.

Definition „Kindeswohlgefährdung“

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt dann vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird oder eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Dabei entsteht die begründete Besorgnis in aller Regel aus Vorfällen in der Vergangenheit. Aufgrund des gesamten Verhaltens des Sorgeberechtigten muss Anlass zur Besorgnis bestehen. Die zu besorgende erhebliche Schädigung, die mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen sein muss, macht es erforderlich, in dem konkreten Fall das Kindeswohl zu definieren¹.

Das heißt, eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn Kinder in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern. Dies kann insbesondere angenommen werden, wenn die Grundbedürfnisse² des Kindes in einem erheblichen Umfang vernachlässigt werden durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter. Dies stellt sich dar als Vernachlässigung (schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen), Missbrauch des Sorgerechts (schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern) oder wenn die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

Die nachfolgend aufgeführten Anzeichen sind beispielhaft für die Bewertung und nicht abschließend oder generell gültig. Es ist immer die konkrete Situation des Einzelfalls und die altersspezifische Entwicklung des Kindes/Jugendlichen zu berücksichtigen.

➤ Vernachlässigung

des körperlichen Wohls - durch mangelhafte Versorgung und Pflege, wie unzureichender Ernährung, Pflege, Gesundheitsfürsorge, Unterlassen ärztlicher Behandlung oder unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren

des seelischen und geistigen Wohls - durch ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot, Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes, Unterlassen einer angemessenen alters- und entwicklungsgerechten Betreuung, Erziehung und Förderung, u.a. auch das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes

➤ Misshandlung

körperliche Misshandlung — durch direkte Gewalteinwirkung auf das Kind, wobei die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen sichtbare Spuren auf der Haut hinterlässt, insbesondere Schlagen, Treten, Schütteln, Verbrennen, Würgen, Verätzen, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen etc.

psychische Misshandlung — durch Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes; Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, Ängstigung des Kindes durch Drohungen, symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil

➤ Häusliche Gewalt

durch Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen, die in einer partnerschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehung zueinander stehen oder standen. Das Miterleben der Gewalt gefährdet eine gesunde seelische Entwicklung, beeinträchtigt die Beziehungsfähigkeit und kann Traumatisierungen auslösen

➤ Sexueller Missbrauch

durch sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere jugendliche Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen

¹ Vgl. OLG Köln Senat für Familiensachen, Beschluss vom 30. September 2003, Az: 4UF 158.

² Physiologische Bedürfnisse: Essen, Trinken, Schlafen etc, Schutzbedürfnisse: Schutz vor Gefahren, Krankheit, materieller Unsicherheit etc., Bedürfnis nach sozialer Bindung: Empathie für verbale, nonverbale Äußerungen und dialogischer Kommunikation, sichere Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft (Familie) etc, Bedürfnis nach seelischer und körperlicher Wertschätzung: körperliche und seelische Zärtlichkeit, Unterstützung der aktiven Lebensfähigkeit, Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch

Bezirksamt
Abteilung Jugend

von Berlin



Straße Nr.

xxxxx Berlin

Fahrverbindung

Bezirksamt von Berlin, Abteilung Jugend, Straße Nr., D xxxxxx Berlin

Geschäftszeichen

Bearbeitung

Zimmer

Telefon

Zentrale ■ intern

Fax

eMail

Datum XX.XX.2008

Erreichbarkeit des Jugendamtes bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kinder und Jugendliche vor Gefährdung zu schützen und Hilfen bei der Bewältigung anzubieten, ist die Aufgabe des Jugendamtes, insbesondere seiner Regionalen Sozialpädagogischen Dienste (RSD).

Durch sie erfolgt die Verdachtsklärung, die Kooperation mit Einrichtungen und die Vermittlung und Bereitstellung von unterstützenden Angeboten an die betroffenen Kinder, Jugendlichen und ihre Familien. Im Vordergrund steht dabei die Beratung und ggf. ergänzende Hilfen, um die Eltern zu unterstützen und den Schutz des Kindes wieder sicherzustellen.

Die Zuständigkeit des Sozialpädagogischen Dienstes richtet sich nach der Anschrift der sorgeberechtigten Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils. Sollten Sie bei der Klärung der Zuständigkeit Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an den Sozialpädagogischen Dienst der Region, in der Ihre Schule liegt:

Für akute Krisensituationen steht das zentrale Krisentelefon des Jugendamtes — Einwahlnummer und App.-Nr. 55555 — von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr zur Verfügung. Dies trifft auch zu, wenn in Fällen von Kindeswohlgefährdung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Region unter den nachfolgend aufgeführten Rufnummern nicht erreicht werden können.

1. Region XXX

Tagesdienst	taglich wechselnd	App. XXXX Fax XXXX
Gruppenleitung Sozialpadagogischer Dienst	Herr / Frau Mustermann	App. XXXX
Regionalleitung	Frau / Herr Mustermann	App. XXXX

2. Region Nord XXXX

Tagesdienst	taglich wechselnd	App. XXXX Fax XXXX
Gruppenleitung Sozialpadagogischer Dienst	Herr / Frau Mustermann	App. XXXX
Regionalleitung	Frau / Herr Mustermann	App. XXXX

3. Region Ost XXXX

Tagesdienst	taglich wechselnd	App. XXXX Fax XXXX
Gruppenleitung Sozialpadagogischer Dienst	Herr / Frau Mustermann	App. XXXX
Regionalleitung	Frau / Herr Mustermann	App. XXXX

4. Region West XXXX

Tagesdienst	taglich wechselnd	App. XXXX Fax XXXX
Gruppenleitung Sozialpadagogischer Dienst	Herr / Frau Mustermann	App. XXXX
Regionalleitung	Frau / Herr Mustermann	App. XXXX

Ich bitte Sie, sich vertrauensvoll an die genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wenden und danke Ihnen fur Ihre Mitwirkungsbereitschaft im Interesse des Schutzes der Kinder und Jugendlichen.

Mit freundlichen Gruen
Im Auftrag

Berlaineinheitliche Indikatoren / Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen¹

Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten	Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der Eltern / Personensorgeberechtigten (nicht abschließend ²)
Vernachlässigung	Unterlassung von: Altersgemäßer ausreichender Ernährung, ausreichender Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung/Behandlung, ungestörtem Schlaf, emotionaler Zuwendung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Unterlassung von altersentsprechender Betreuung und Schutz vor Gefahren
Gewalt, physische Misshandlung	Schlagen, Schütteln (Kleinkinder), Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennungen u.ä.
Sexueller Missbrauch / Sexuelle Gewalt	Einbeziehen des Kindes/Jugendlichen in eigene sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes/Jugendlichen sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen, Aufforderung an das Kind/Jugendlichen, sich mit und/oder vor anderen sexuell zu betätigen u.ä.
Seelische Misshandlung	<ul style="list-style-type: none"> - Androhung von Gewalt und Vernachlässigung (Anschreien, Beschimpfen, Verspotten), - Entwertung (z.B. Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind/Jugendlichen u.ä.) - Zeuge bei der Ausübung von Gewalt, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, seelische Misshandlung an einem anderen Familienmitglied, - Aufforderung an das Kind/Jugendlichen, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln
Häusliche Gewalt	Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern und/oder anderen Bezugspersonen, z.B. Schlagen/Treten/Stoßen/Beschimpfen/Drohen/Beleidigen/Demütigen/Verhöhnern/Entwerten/Vergewaltigen der Mutter

¹ Nähere Hintergrundinformationen zur Einschätzung von Gefährdungssituationen sind dem Orientierungskatalog mit sog. Ankerbeispielen für die unterschiedlichen Altersgruppen — veröffentlicht im Internetportal der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung www.berlin.de/sen/jugend/kinder_und_jugendschutz/ zu entnehmen.

² Die aufgeführten Umstände sind nur Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden.

Erscheinungsbild des Kindes / Jugendlichen	Anhaltspunkte — altersgemäß -(nicht abschließend ²)
Körperlich	(Hinweise auf) falsche oder/und unzureichende Ernährung (Über- oder Untergewicht), unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, Narben, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen usw.
Kognitiv	Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung usw.
Psychisch	Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust, usw. Sich schuldig fühlen für das Verhalten der Eltern und/oder anderer Bezugspersonen, Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern
Sozial	Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel usw.
Auffälligkeiten	Schlafstörungen, Essstörungen, Einnässen, Einkoten, Stottern, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten, Konsum psychoaktiver Substanzen, Schulschwierigkeiten, Schuldistanziertes Verhalten (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen), Weglaufen / Trebe, delinquentes Verhalten, Lügen, Weigerung des Kindes / Jugendlichen, nach Hause zu gehen usw. Bericht über Gewalttätigkeiten in der Familie,

² Die aufgeführten Umstände sind nur Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden.

Belastungsfaktoren in der Familie	Anhaltspunkte (nicht abschließend ²)
Soziale	Armut/angespannte finanzielle Situation (Schulden, Arbeitslosigkeit), verwahrloste und/oder unzureichende Wohnverhältnisse, Delinquenz/Straffälligkeit/Gefangenschaft, soziale Isolation, geschlossene Bezugssysteme, mangelnde Integration in eigene Familie oder soziales Umfeld, Medienmissbrauch, kommerzielle sexuelle Betätigung, starke Bildungsdefizite, Sprach- und Sprechprobleme, Analphabetismus
Sozial-kulturelle	Spezifisches Klima von Gewalt im familialen Umfeld (Schule, Nachbarschaft), kulturell bedingte Konflikte
Psycho-soziale	Psychische Erkrankung, nicht manifeste psychische Auffälligkeit , eingeschränkte Leistungsfähigkeit, eigene Vernachlässigungs- und Gewalterfahrungen , Eltern- oder Partnerkonflikte, unerwünschte und/oder frühe Elternschaft, alleinerziehend, mehr als zwei Kinder unter 5 Jahren, ausgeprägt negative Emotionalität, schädigende Entwicklungsbedingungen, sexuelle Ausbeutung des Kindes/Jugendlichen, Ausbeutung des Kindes/Jugendlichen (Stehlen, Betteln), sexuelle Übergriffigkeit/Distanzlosigkeit als Kindheitserlebnis, Kriegs- und andere Gewalttraumatisierung, Drogen-, Alkohol-, Nikotinsucht, Hygieneprobleme
Risikoeinschätzung	Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und —fähigkeit (nicht abschließend)
	- <u>Problemaakzeptanz</u> : Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder oder Jugendlichen selbst ein Problem oder ist dies weniger gar nicht der Fall? Einsicht der Eltern / Sorgeberechtigten in die Kindeswohlgefährdung, in das Schädigende des Problems
	- <u>Problemkongruenz</u> : Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemsicht überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
	- <u>Hilfeakzeptanz</u> : Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder oder Jugendlichen <u>bereit</u> und auch <u>fähig</u> (Kooperationsfähigkeit/Veränderungsfähigkeit), die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

² Die aufgeführten Umstände sind nur Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden.

Meldebogen Kinderschutz im Rahmen der Kooperation Schule - Jugendamt

Name der Schule:..... Fax-Nr.:.....

Datum:.....

Meldende/r:..... Tel.:.....

weitere beteiligte Fachkräfte:

E-mail - Adresse:.....

per Fax an RSD / Region:..... Fax-Nr.:.....

Schulpflichtige/r	Name	Vorname	Geburtsdatum
	Klasse/Kerngruppe/Kurs	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Schulbesuchsjahr
	Straße und Hausnummer		
	PLZ / Wohnort		Telefon-Nr.:

Verantwortliche/r	Gesetzlich verantwortlich für die Schulpflicht: (z.B. beide Elternteile, nur ein Elternteil, Inhaber des Sorgerechts, ...)		
	Name	Vorname	
	Name	Vorname	
	Straße und Hausnummer (sofern abweichend)		
	PLZ / Wohnort (sofern abweichend)		Telefon- Nr.:

Sachverhalt	Problembeschreibung (gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung) (mehrfach möglich)			
		selten	häufig	(fast)immer
	- Fehlzeiten (bei Schuldistanz siehe auch S. 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- Zuspätkommen in der Schule	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- Schüler/in will nicht nach Hause	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- unzureichende Ernährung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- unangenehmer Geruch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- Müdigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- Konzentrationsschwierigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- Sprachschwierigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- nicht witterungsgemäße Kleidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- unversorgte Wunden/Hämatome/Narben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Aggression	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

¹ Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen. Mit dem berlinereinheitlichen Indikatoren/Risikofaktoren-Katalog (s. Anlage 3 der Handreichung) liegen Anhaltspunkte vor, die Sie bei der Abschätzung eines möglichen Gefährdungsrisikos unterstützen sollen. Sie sind nicht isoliert zu betrachten, sondern in ihrer Gesamtheit und im Zusammenhang mit dem altersentsprechenden Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen.

Sachverhalt	selten	häufig	(fast)immer
	- Apathie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Ängstlichkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Neigung, sich zu isolieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Distanzlosigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- hält keine Regeln und Grenzen ein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Selbstverletzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- sexualisiertes Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Einnässen/Einkoten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Konsum psychischer Substanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- delinquentes Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Weglaufen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Bericht über Gewalt in der Familie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Sonstiges / Bemerkungen: u.a. <u>nicht</u> <u>Erscheinen zur Einschulung</u>			

Bei Schuldistanz erreichte Stufe:	Stufe 1 ²	Stufe 2 ³	Stufe 3 ⁴	Stufe 4 ⁵	Stufe 5 ⁶
--	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

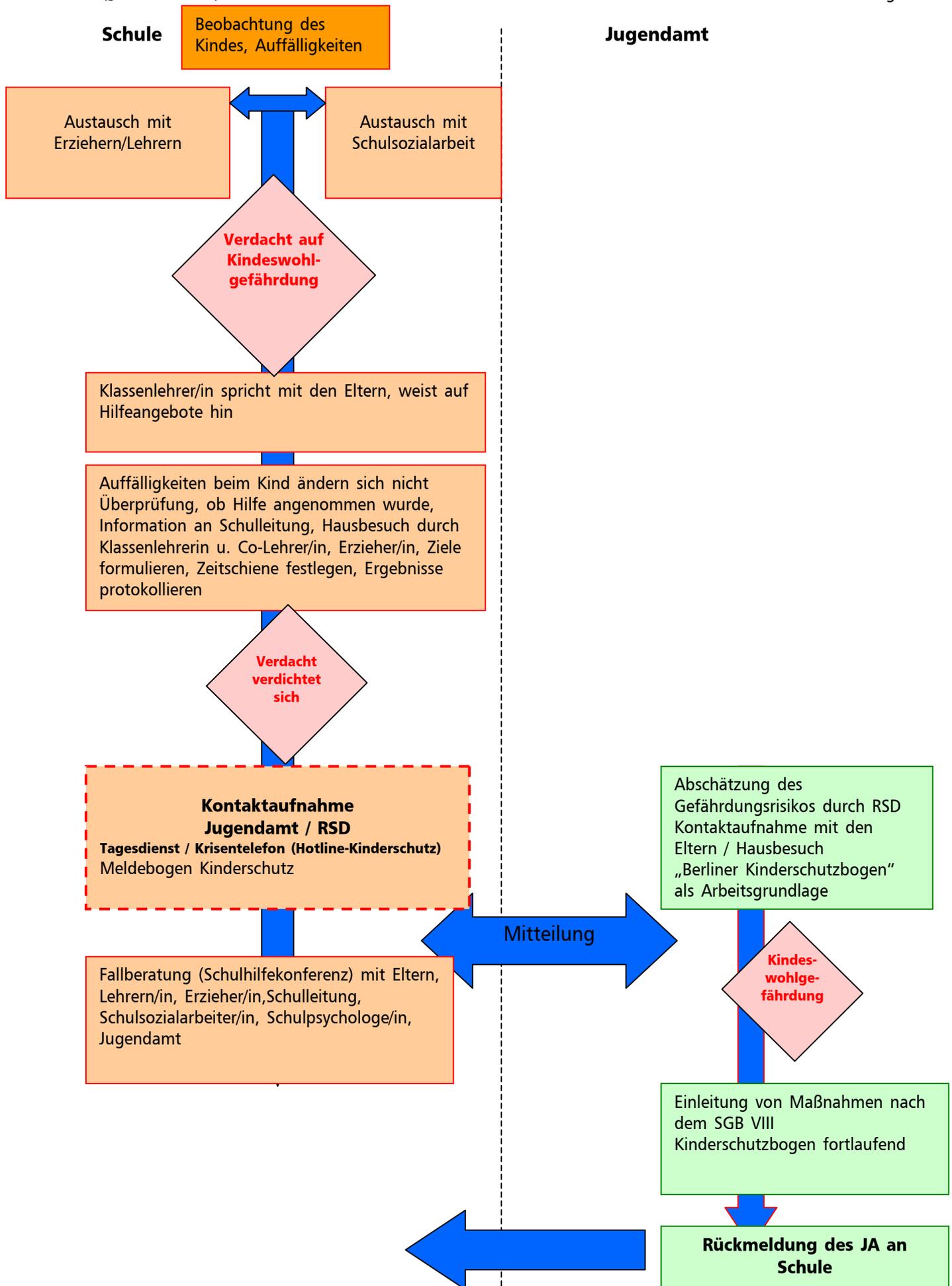
Maßnahmen	Folgende Maßnahmen wurden unternommen:
	Telefonate am:..... Hausbesuche am:..... Ergebnisse: Bereits eingeschaltete Dienste / Träger (z.B. Polizei, Psychosoziale Dienste, Schulstation, Schulpsychologischer Dienst, Schulprojekte, Erziehungs- und Familienberatung) Kontaktperson / Telefonnummer: Ergebnis / verabredet Maßnahmen:.....

Meldende/r
Unterschrift

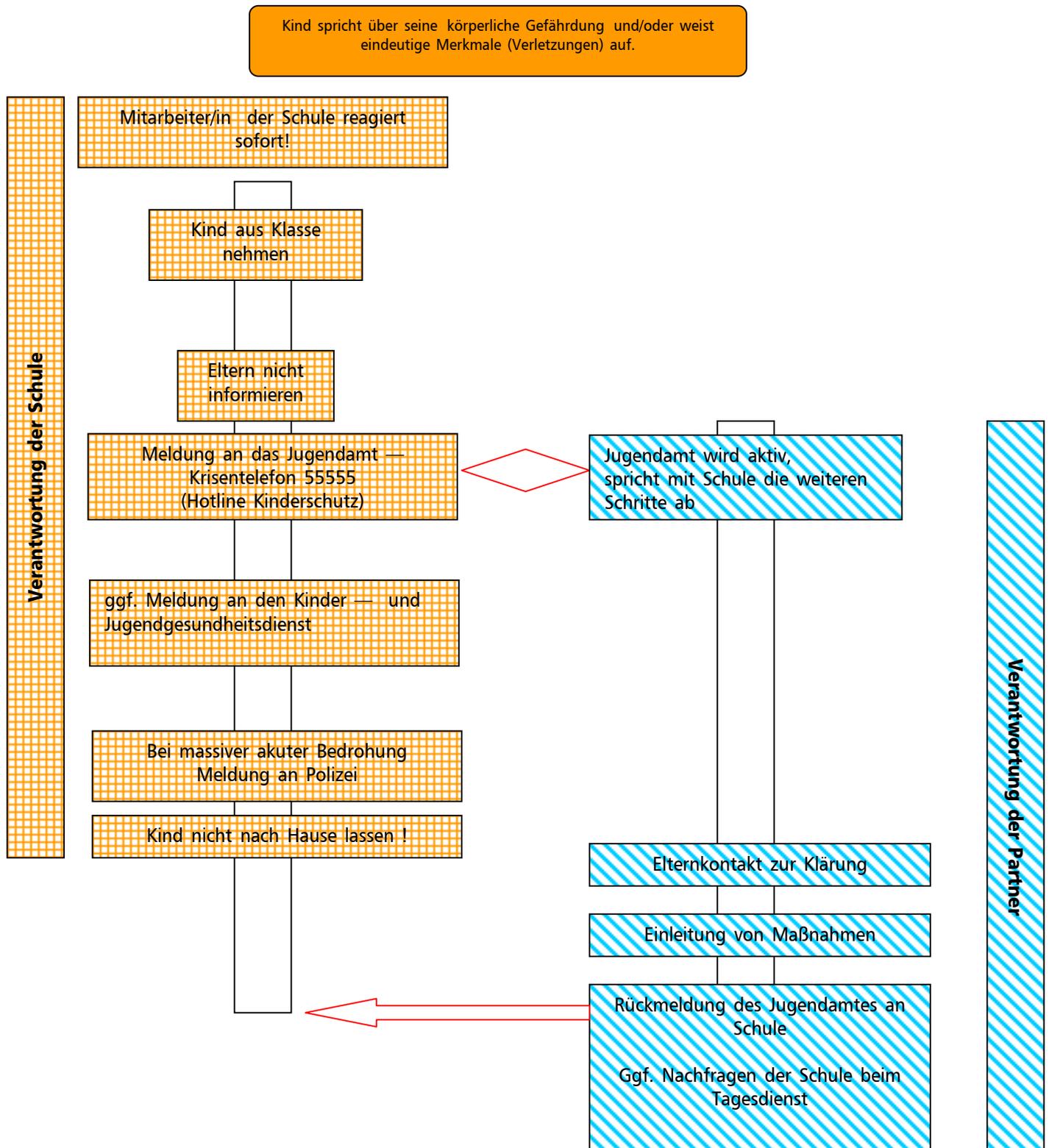
Name Klassenlehrer/in
Unterschrift Klassenlehrer/in

Unterschrift Schulleiter/in

² unauffällig vom Unterricht abwenden / auffällig vom Unterricht abwenden
³ zu spät kommen / Klassenraum während des Unterrichts verlassen / Ausschluss vom Unterricht provozieren / Einzelstunden versäumen / gelegentlich nicht zum Unterricht kommen, jedoch nicht mehr als 10 Tage pro Halbjahr
⁴ 11 — 20 Tage pro Halbjahr nicht zur Schule kommen
⁵ 21 — 40 Tage pro Halbjahr nicht zur Schule kommen, aber noch erscheinen
⁶ mehr als 40 Tage pro Halbjahr nicht mehr kommen, Totalausstieg



Flussdiagramm zur Zusammenarbeit von Schule und Jugend
bei **eindeutigen Fällen** der Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)



-  Verantwortung der Schule
-  Verantwortung des Jugendamtes